

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 20 (1873)

50 (11.12.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547841](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547841)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 11. December. *N^o. 50.*

Bekanntmachungen.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die für das Jahr 1874 erwählten Gerichtsschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, ist öffentliche Sitzung auf den 18. d. Mts., Morgens 11 Uhr, angesetzt.

Oldenburg, 1873, Dec. 4. Großherzogliches Amtsgericht.

Lehmann.

2) Nachdem die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Reichs für die nächste Zeit in Aussicht genommen und die Liste der Wähler für die Wahlbezirke der Stadtgemeinde Oldenburg aufgestellt ist, werden diese Listen vom 12. bis zum 20. dieses Monats, beide Tage einschließlich, in der Registratur auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 20. d. Mts. bei dem Magistrat schriftlich anzeigen oder einem der Magistratsactuale zu Protocoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch den Magistrat und wird den Betheiligten bekannt gemacht.

Oldenburg, den 5. Decbr. 1873. Der Stadtmagistrat.

3) Die Herren Geh. Ministerialrath Selkman, Assessor Niemöller, Registrator a. D. Gerhardi, Stellmacher Witte und Messerschmied Gust. Zimmer jun. sind als Mitglieder des Ausschusses der katholischen Schule gewählt und als solche bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule
1873, November 29.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 2. December 1878.

Vom Magistrate und Stadtrathe wurde in gemeinschaftlicher Versammlung über den vom Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilten Entwurf eines Statuts über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht berathen (dieser Entwurf, sowie die desfalligen Anträge der zum Zwecke der Entwerfung des fraglichen Statuts gewählten Commission finden sich in der vorigen Nummer des Gemeindeblattes abgedruckt).

Die Versammlung beschloß zunächst, dem Antrage der Commission entsprechend, auf die Fassung des vom Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilten Entwurfs einzugehen.

Dieselbe erklärte sich sodann mit den Anträgen der Commission zu § 1 und § 2 dieses Entwurfs einverstanden.

Zu § 3 des Entwurfs wurden Z. 1 und 2 des Antrags der Commission angenommen, Z. 3. desselben jedoch abgelehnt und dagegen beschlossen, mit dem Ministerialentwurfe bei Unterbringung von Pferden 2 Pferde gleich einem Gemeinen zu rechnen. — Im Uebrigen wurde der Antrag der Minorität der Commission angenommen, jedoch unter Streichung des Wortes „vorläufig“. — Auf Antrag des Justizraths Strackerjan wurde noch folgender Zusatz zu § 3 beschlossen:

„In Kriegszeiten fällt die Bestimmung des § 4, Z. 7, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 weg.“

Zu §§ 4—11 wurden die Commissionsanträge angenommen.

Schließlich wurde der Magistrat ermächtigt, falls bei dem hiernach beschlossenen Entwurfe sich noch einige Redactionsänderungen als nothwendig herausstellen sollten, die letzteren selbstständig vorzunehmen.

(Der so festzustellende Entwurf wird demnächst veröffentlicht werden.)

Die Zulassung von Schornsteinfegermeistern in hiesiger Stadt betreffend.

Nach Art. 31 des Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom ^{11ten}/_{23ten} Juli 1861 bedurften Schornsteinfeger zu ihrem Gewerbebetriebe der besonderen Erlaubniß der Regierung, und blieb es letzterer nach Artikel 32 dieses Gesetzes vorbehalten, die Verhältnisse der Schornsteinfeger, insbesondere den Umfang ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen, zu regeln.

Die Gewerbeordnung für den deutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt im § 39, daß die Landesgesetze die Einrichtung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten können.

Nachdem nun der Schornsteinfegergehülfe B. sich mit dem Gesuche an den Magistrat gewandt hatte, ihn als vierten Schornsteinfegermeister in hiesiger Stadt zuzulassen, berichtete der Magistrat an das Großherzogliche Staatsministerium, daß nach seinem Erachten der beabsichtigten Niederlassung des Bittstellers ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe, da in der Stadt Oldenburg keine Kehrbezirke beständen, daß er aber geglaubt habe, bevor er auf das Gesuch verfüge, nicht unterlassen zu dürfen, solches dem Großherzoglichen Staatsministerium vorzulegen, falls etwa in dieser Beziehung dort eine andere Ansicht obwalten sollte.

Durch Verfügung vom 12. v. M. erwiderte das Großherzogliche Staatsministerium, daß es die Auffassung des Magistrates über die Zulassung von Schornsteinfeuern im hiesigen Lande nicht für richtig halte, und dieserhalb Folgendes bemerke:

„1. Die Bestimmungen unseres Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 über Concessionirung von Schornsteinfeuern und die Regelung ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen — Artikel 31 und 32 — sind durch die Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung nicht geändert; vielmehr folgt aus den § 39 und 47 dieses Gesetzes, nach welchem da, wo, wie hier im Herzogthum Kehrbezirke für Schornsteinfeger bestehen, diese bis zur anderweiten Regelung durch die höhere Verwaltungsbehörde beibehalten werden können, und eine Stellvertretung nur mit Bewilligung der betreffenden Behörde gestattet sein soll, die fernere Concessionspflicht für Schornsteinfeger überall da, wo deren Gewerbebetrieb seither dem Concessionszwange unterlag, da ohne letzteren bestimmte Kehrbezirke nicht eingerichtet werden können. Hieraus folgt auch, daß für die Zulassung von Schornsteinfeuern seit 1869 das Staatsministerium die zuständige Behörde ist.

2. Das ganze Herzogthum ist, behuf Regelung und Controllirung dieses Gewerbes, in Kehrbezirke eingetheilt, für welche überall nur je ein Schornsteinfegermeister concessionirt ist, lediglich mit Ausnahme des zur Zeit aus der Stadtgemeinde Oldenburg und dem Amte Oldenburg (ohne die Gemeinden Rastede und Wieselstede) bestehenden Kehrbezirke, in welchem seit 1851 drei Meister zugelassen sind, von welchen jedoch daneben seit 1865 einem ausschließlich die Gemeinden Rastede und Wieselstede, einem anderen die Gemeinden Zwischenahn und Edewecht als Kehrbezirk zugewiesen sind. — Regierungsrescript vom 1. Juni 1865.

3. Wenngleich hienach in der Stadt Oldenburg keine Kehrbezirke bestehen, ist doch für deren District, zusammen mit dem des früheren Amtes Oldenburg, ein Kehrbezirk eingerichtet, und fragt es sich, ob ein Bedürfniß vorliegt, in diesem Kehrbezirke noch einen vierten Meister zuzulassen.“

Der Magistrat kam hiernach zu der Ansicht, daß ein derartiges Bedürfnis nicht vorliege, und wurde der Petent B. demgemäß auf sein Gesuch beschieden.

Uebersicht der Betriebsergebnisse der Gemeinde- Eichämter des Großherzogthums im Jahre 1872.

Eichamt.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VIII.	IXa.	Gesammt- Einnahme.		
	Längenmaaße. Std.	Flüssigkeits- maaße. Std.	Fässer. Std.	Troden- Hohlmaaße. Std.	Gewichte. Std.	Waagen. Std.	Gasmesser. Std.	Kastenmaaße. Std.	fl.	gr.	sch.
Oldenburg.	444	2270	2682	832	7334	1187	287	2	1488	7	8
Barel.	54	1785	12	337	19675	541	—	—	988	23	6
Westerstede.	47	1553	—	176	1123	229	—	—	203	9	10
Apen.	—	548	—	44	355	118	—	—	109	8	8
Brake.	15	279	774	78	2818	336	—	—	355	7	2
Fever.	47	1517	30	133	1158	714	—	—	413	25	9
Behta.	—	434	—	—	1916	213	—	—	149	19	6
Löningen.	—	541	—	—	520	306	—	—	151	5	6
Wildeshausen.	—	255	—	—	563	95	—	—	95	9	—
Eutin.	53	133	39	40	1480	446	—	—	321	25	—
Gloppenburg.	—	138	—	—	1433	330	—	—	228	22	6
(Betriebseröff- nung 1872 Jan. 18).											
Lohne.	—	66	—	—	1281	218	—	—	138	16	6
(Betriebseröff- nung 1872 Febr. 26).											
Friesoythe.	—	19	—	—	337	57	—	—	46	15	6
(Betriebseröff- nung 1872 Mai 29).											
Zusammen	660	9538	3537	1640	39993	4790	287	2	4690	16	1

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.